

Vorstand
C 30-2/R 3
8. August 2012

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 17. September 2012

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2008/2012 vom 19. Juli 2012 (BAnz AT 20.07.2012 B5, AT 01.08.2012 B3), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 17. September 2012 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Thiele Peschel

Anlage

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 16. August 2012		Mitteilung 2008/2012	

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB) ab 17. September 2012

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

- 1) Nummer 9 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Der Schuldner muss als Einzel- oder Gesamtschuldner die gesamte Forderungssumme schulden; nur anteilige Schuldverpflichtungen (Teilforderungen) sind ausgeschlossen.“

- 2) Nummer 10 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Kreditforderungen müssen dem Recht eines Teilnehmerlandes unterliegen. Die Zahl der auf den (i) Geschäftspartner, (ii) Kreditgeber, (iii) Schuldner (einschließlich der weiteren Gesamtschuldner soweit vorhanden), (iv) Mitverpflichteten (soweit einschlägig) und (v) die Forderung als solche anwendbaren Rechtsordnungen darf zwei nicht überschreiten. Unterliegen die Kreditforderungen nicht dem deutschen Recht, gelten zusätzlich die Anforderungen nach Nr. 13. Kreditforderungen, für die neben dem Kreditschuldner im Sinn der Absätze (3) und (4) weitere Rechtsträger gesamtschuldnerisch haften, können nur eingereicht werden, wenn sie deutschem Recht unterliegen.“

- 3) In Nummer 10 Absatz 3 wird nach Satz 2 der folgende neue Satz 3 eingefügt. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

„Vorstehende Anforderungen sind auch von allen weiteren Gesamtschuldnern (soweit vorhanden) zu erfüllen.“

- 4) Nummer 10 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Seine Notenbankfähigkeit sowie die eines Mitverpflichteten (soweit einschlägig) bestimmt sich nach den Bonitäts-Bedingungen.“

- 5) In Nummer 11 Absatz 3 erhält Satz 3 folgende neue Fassung:

„Darüber hinaus sind der Bank Zahlungsausfälle des Kreditschuldners und von Mitverpflichteten (soweit einschlägig) formlos und unverzüglich anzuzeigen.“

- 6) In Nummer 11 Absatz 3 wird nach Satz 3 der folgende Satz 4 neu angefügt:

„Ferner sind der Bank relevante firmen- und gesellschaftsrechtliche Änderungen beim Schuldner (einschließlich der weiteren Gesamtschuldner soweit vorhanden) sowie bei Mitverpflichteten (soweit einschlägig) formlos und unverzüglich mitzuteilen.“

- 7) In Nummer 12 Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.
- 8) In Nummer 13 Absatz 4 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 gestrichen.

Abschnitt XII Barer Zahlungsverkehr / Ein- und Auszahlungsverkehr

- 9) Nummer 2 wird um einen dritten Absatz ergänzt:

„(3) Einzahlungen zur taggleichen Weiterleitung (Prior1-Zahlungen), die die Bank nach 15:00 Uhr entgegennimmt, kann sie auch am nächsten Geschäftstag weiterleiten. Für die Rechtzeitigkeit der Entgegennahme ist der Zeitpunkt der Quittungsleistung der Bank für die Entgegennahme der Einzahlung maßgeblich. Erfolgt die Weiterleitung nicht mehr am Tag der Entgegennahme, leitet die Bank die Einzahlungen spätestens am nächsten Geschäftstag weiter.“

Merkblätter

V. Merkblatt für das Devisengeschäft

- 10) Die Überschrift der Währungstabelle erhält folgende neue Fassung:

„Für die Entgegennahme und Ausführung von AZV-Überweisungen zugelassene ausländische Währungen sowie Geld- bzw. Briefspannen für das Devisengeschäft der Bank“